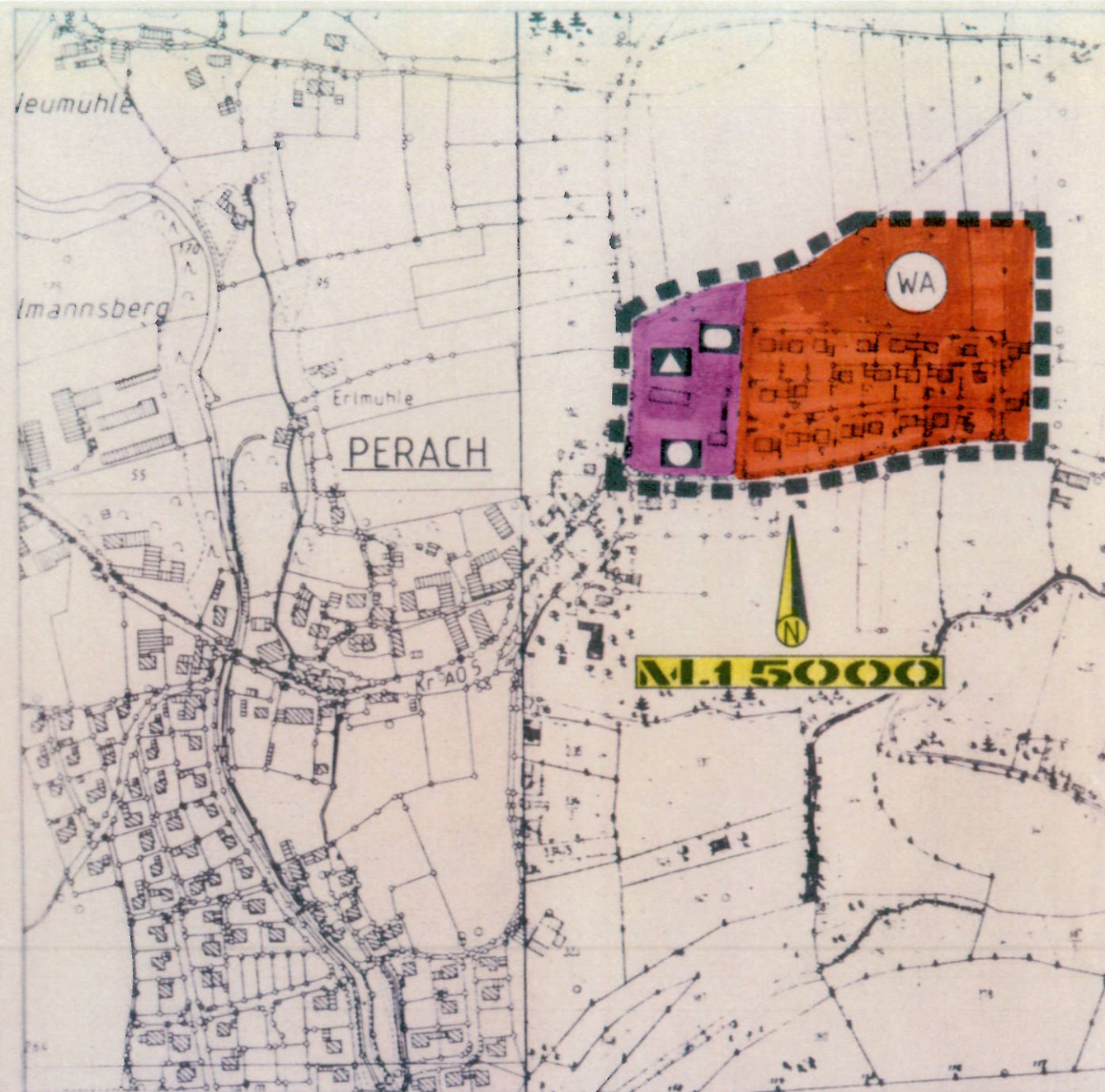


PERACH



BEBAUUNGSPLAN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 7**  
**ERWETERUNG - GOETHESTR.**  
**NORD**

GEMEINDE PERACH  
 LANDKREIS ALTÖTTING  
 REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

GRÜNPLANUNG: Dipl. Ing. Dieter Löschner

MASSTAB:

1:1000

VERWALTUNGSGEM. REISCHACH  
 EGGENFELDERSTR. 9  
 8261 REISCHACH

B A U P L A N

BEILAGE BEGRÜNDUNG

entw.	<i>Christa</i>	CHRISTA
gez.	<i>Christa</i>	"
gepr.	<i>Christa</i>	"

REISCHACH, DEN 27. 11. 1990

*Peter Christa*

BAUTECHNIKER P. CHRISTA








# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1 1 0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Erweiterung Goethestr. Nord Gemeinde Perach als Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO festgesetzt. (siehe Nutzungsschablone) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (siehe Punkt 2.4.0 Stellplätze). Soweit planlich nicht anders festgesetzt sind Doppel-, Ketten- und Reihenhäuser ausgeschlossen.

### Zahl der Vollgeschosse Z

Darstellung im Plan mit Festsetzung der Firstrichtung als  als Höchstmaß zulässige Nutzung



2 Vollgeschosse mit Beschränkung


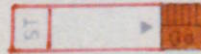

## 1 2 0 SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE (Erläuterung)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse Z
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform

## 1 3 0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

- 1 3 1 MINDESTGRÖSSE Bei allen geplanten Grundstücken **300 m<sup>2</sup>**
- 1 3 2 FIRSTRICHTUNG Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich
- 1 3 3 BAUWEISE → offen Einzel- und Doppelhausbebauung

## 1 7 0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1 7 1  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezaunt werden dürfen
- 1 7 2  Garagen mit Firstrichtung Zufahrt in Pfeilrichtung
- 1 7 3  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

# FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG




(Art. 91 BayBO)

## 2 1 0 GEBÄUDEFESTSETZUNGEN

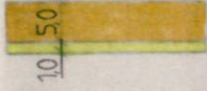
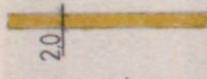
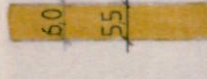

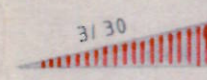


- Dächer** Das Abschiepern des Hauptdaches (z.B. über angebaute Caragen und Nebengebäude) ist nur in Abstimmung mit dem Kreisbauamt möglich.  
Traufseitige Dacheinschnitte an den Gebäudeecken sind unzulässig.  
Dachdeckung: Ziegel- oder Pfannendeckung naturrot.
  - Fassadengliederung und Material** Die Gebäude sind in verputztem Mauerwerk in Holzbauweise oder mit überluggter Holzschalung auszuführen. Für die verputzten Wandflächen sind nur ruhige Strukturen und gebrochene Farbtöne zulässig; die Holzteile können naturbelassen bleiben bzw. mit heller bis mittelbrauner Lasur nachbehandelt werden. Unzulässig sind alle Arten von Verkleidungen außer Holz.
  - Balkone** Balkone sind in Holzkonstruktion bis Auskragungsweiten von 1,10 m zulässig. Eckenschnitte sind nicht möglich.
  - Kamine** Kamine müssen in Firstnähe aus dem Dach stoßen; überbreite Kamine an der Außenwand und wellenformige Kaminabdeckungen sind unzulässig.
  - Sonnenkollektoren** Sofern Kollektoren zum Einbau gelangen, sind diese in Form und Farbton der Dachfläche anzupassen.
  - Dachgauben** Einzelgauben bis zu einer Breite von 1,2m sind zulässig.
  - Dachflächenfenster** Liegende Dachflächenfenster über 1qm Fensterfläche sind unzulässig.
  - Sockel:** Das Absetzen der Sockel durch Stufen, Oberflächenstruktur und Farbe ist unzulässig.
- Empfehlungen** Das Verhältnis von Hauslänge zur Hausbreite sollte mindestens 1,2 : 1,0 sein.  
Fenster sind als Holzfenster mit Teilungen bzw. Sprossen auszuführen. Türen und Tore ebenfalls aus Holz.





1.4.0 BAUWEISE BAUGRENZEN (§§ 22 und 23 BauNVO)

- 1.4.1  offene Bauweise
- 1.4.2  Baugrenze
- 1.4.3  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.5.0 VERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHE FLÄCHEN

- 1.5.1  Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite und Gehweg
- 1.5.2  Öffentlicher Fußweg mit Angabe der Ausbaubreite
- 1.5.3  für Anlieger und Versorgungsfahrzeuge befahrbarer öffentlicher Wohnweg mit Angabe der Ausbaubreite
- 1.5.4  Andere Fahrbahnbefestigung (Ausführung siehe Punkt 2.5.0 Wege und Plätze)
- 1.5.5  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge  
Im Bereich der Sichtflächen ist keine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahn zulässig.
- 1.5.6  Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- 1.5.7  Öffentliche Grünfläche

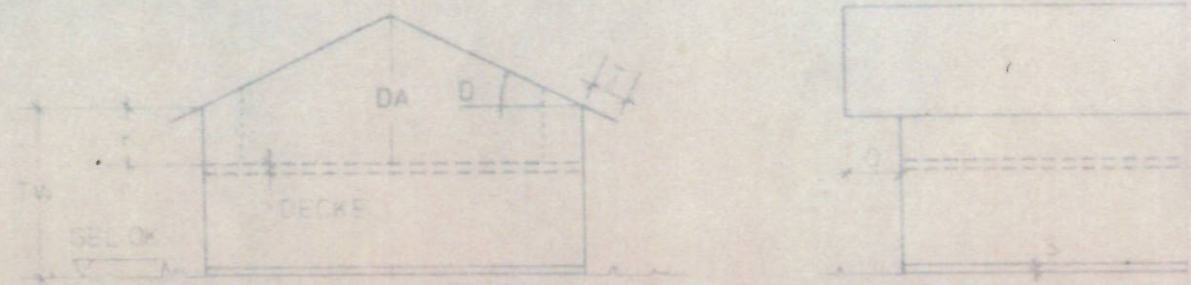
1.6.0 FÜHRUNG DER VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN SOWIE LEITUNGEN

- 1.6.1  bestehende bzw. geplante Wasserversorgungsanlage
- 1.6.2  bestehende bzw. geplante Abwasserbeseitigungsanlage

Auffällig über dem Dach angebrachte Antennen sollen vermieden werden. Gemeinschaftsantennen für die Baugebiete sind wünschenswert.

2.2.0 GEBAUDEFORM BAUHOHEN

Schema mit Darstellung der Maßgrößen für nachfolgende Festsetzungen:

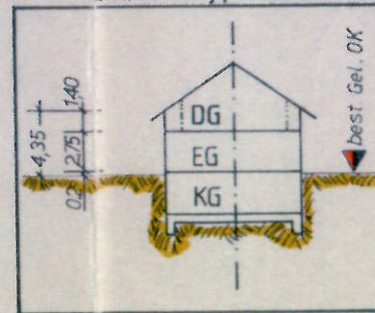


- D = DACHNEIGUNG
- K = KNESTOCK (OK Rohdecke bis OK Fußpfette.)
- O = ORTGANG
- T = TRAUFBÜBERSTAND
- TW = WANDHOHE TRAUFBÜBERSTAND
- S = SOCKEL
- DA: DER FÜR DIE GESCHÖSSFLÄCHE ANZURECHNENDE VOLL NUTZBARE DACHRAUM (HOHE ≥ 2,00 m)

zulässig sind entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan folgende Gebäude

2.2.1

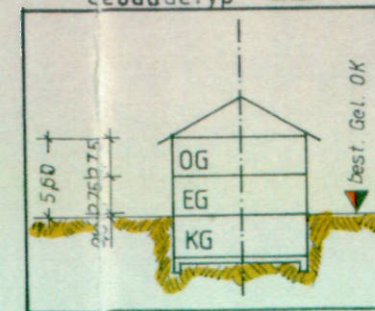
Gebäudetyp **A**



- Gebäude mit Erdgeschoß und Dachgeschoß (DG als Vollgeschoß möglich.)
- Dachform Satteldach (SD)
  - Dachneigung 28° - 35°
  - Kniestock max. 1,40 m
  - Traufüberstand max. 1,10 m
  - Wandhöhe traufseitig max. 4,50 m
  - Ortgang max. 1,10 m
  - Sockel max. 0,20 m

2.2.2

Gebäudetyp **B**



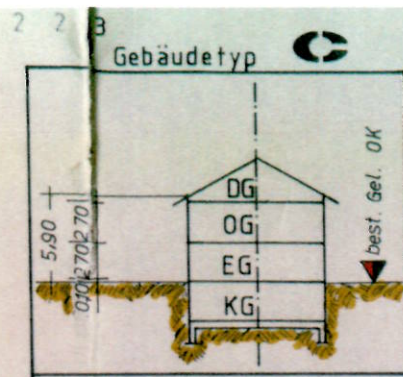
- Gebäude mit Erdgeschoß und Obergeschoß
- Dachform Satteldach (SD)
  - Dachneigung 28° - 35°
  - Kniestock über 1 OG nicht zulässig
  - Traufüberstand max. 1,10 m
  - Wandhöhe traufseitig max. 5,60 m
  - Ortgang max. 1,10 m
  - Sockel max. 0,20 m

TEX

3.0.0

3.1.0





Gebäude mit Erdgeschoß und Obergeschoß sowie Dachausbau (DG kein Vollgeschoß)

Dachform	Satteldach (SD)
Dachneigung	28° - 35°
Kniestock	max. 0,40 m
Traufüberstand	max. 1,10 m
Wandhöhe traufseitig	max. 5,90 m
Ortgang	max. 1,10 m
Sockel	max. 0,20 m

2.2.4

## TURN - HALLE

Gebäude für den Gemeinbedarf.

Dachform	Satteldach (SD)
Dachneigung	20° - 26°
Traufüberstand	max. 1,10 m
Wandhöhe traufseitig	max. 6,50 m
Ortgang	max. 1,10 m
Sockel	max. 0,20 m

### 2 3 0 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

Hohe Sockelausbildungen bei Garagen in Verbindung mit Aufschüttungen sind zu vermeiden. Abfahrtsrampen zu Garagen in Kellergeschossen sind nicht zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Wandhöhe traufseitig: Einfahrtsseitig nicht über 2,50 m.  
Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind als Satteldach auszubilden.  
Die Garagen sind in Bauhöhe, Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.  
Verschneidungen der Dachflächen mit dem Hauptdach sind konstruktiv und gestalterisch einwandfrei zu lösen.

Die Errichtung von Hundezwingern ist unzulässig.

### 2 4 0 STELLPLATZE

Die Zufahrtbreite von Garagen darf max. der Breite der Garage entsprechen. Die Garagenzufahrt muß mindestens 5,00 m tief sein, damit diese als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden kann.

Nebeneinander liegende Zufahrten sind nicht einzuzäunen und abgestimmt zu gestalten (siehe Punkt 1.1.6 Art der baulichen Nutzung sowie 1.6.1 und 1.6.2 sonstige Festsetzungen).

Die Befestigung der Garagenzufahrten ist alternativ auszuführen mit:

- Natursteinpflaster
- Betonsteinpflaster
- wassergebundene Decke + Riesel
- Rasenspflaster

Empfehlung

Die Garagenvorplätze sind zumindest bei aneinander grenzenden Doppelgaragen durch Pflanzinseln zu gliedern. Bei aneinander grenzenden Garagenzufahrten wird zur besseren Gestaltung

### 3.2.0 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 3.2.1 ZU ERHALTENDE GEHÖLZBESTÄNDE



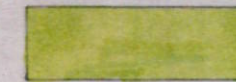
Einzelbäume



Gehölzbestand

#### 3.3.0 PFLANZGEBOTE

##### 3.3.1 FESTSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN I.S. VON § 9 (1) Nr. 15



Öffentliche Grünfläche



Baumreihen, Einzelbäume



Strauchflächen

3.3.2 Die jeweilige Mindestbreite der öffentlichen Grünflächen ist im Plan angegeben. Die vorgesehenen Arten sind gem. Liste 1 (bei Bäumen) oder Liste 2 (bei Sträuchern) auszuwählen.

3.3.3 Die Bodenbedeckung der öffentlichen Grünstreifen erfolgt, wenn im Plan nicht anders angegeben, durch Schotterrassen bzw. Wiese.



##### 3.3.4 FESTSETZUNGEN FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN I.S. VON § 9 (1) Nr. 15

Die im Bebauungsplan eingetragenen privaten Grünflächen sind mit den angegebenen Abmessungen bindend. Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Baus folgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Abnahme der Pflanzungen erfolgt 2 Jahre nach Gebäudefertigstellung.

Eine Verlagerung der eingetragenen Grünflächen ist nur in Einzelfällen (im Rahmen der Eingrünungspläne gem. 1.4) bei Zustimmung der Gemeinde möglich.

3.3.5 Auf den im Plan entsprechend gekennzeichneten Gartenflächen sind als Ortsrandbegrünung heimische Obstgehölze (Hochstamm) in der dargestellten Mindestzahl festgesetzt.



Obstbäume



Bei längeren Garagenzufahrten wird zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur zwei parallelen Fahrspuren bei gleichzeitiger Begrünung der Restfläche empfohlen.

### 2.5.0 WEGE UND PLATZE

Die gekennzeichneten Flächen (siehe Punkt 1.5.0 Verkehrsflächen öffentliche Flächen) sind von den übrigen Verkehrsflächen durch einen anderen Belag abzugrenzen. Bäume sind in befestigten Flächen mit Baumscheiben oder Hochbeeten zu schützen.

Die Befestigung der Fußwege sowie der befahrbaren Wege und Plätze ist alternativ auszuführen mit:

- a) Natursteinpflaster
- b) Betonsteinpflaster
- c) wassergebundener Decke (Riesel)
- d) Rasenpflaster

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 3.0.0 IMMISSIONEN

Geruchsbelästigungen sowie Lärmbelästigungen im üblichen Umfang, die durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke entehen, müssen grundsätzlich hingenommen werden.

### 3.1.0 EINFRIEDUNGEN

Zaunverlauf unmittelbar an der vorderen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Sichtbare Zaunfundamente und Begrenzungsmauern sind unzulässig. Die Höhe aller Zaunarten einschli. Fundament ist auf max. 0,80 m beschränkt. Höhere Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken zulässig. Pfeiler für Türen und Tore sind in Holz, verputztem oder weiß gestrichenem Mauerwerk, oder glattem Sichtbeton auszuführen. Einfriedungen sind als Holzstaketen- oder waagrechtlicher Bretterzaun auszuführen. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.

Zaunverlauf an seitlichen Grundstücksgrenzen entweder als Holzzaun ohne Sockel oder als Drahtzaun max. 0,80 m hoch, jedoch beidseitig hinterpflanzt.

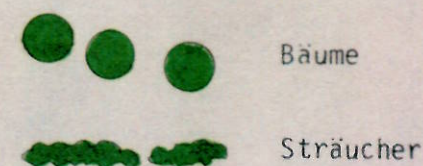
Bei den Parzellen 20 bis 29 ist eine Einfriedung Richtung Westen u. Norden zur öffentlichen Straße nicht zulässig.

#### Empfehlung

Bei einem Gebäudeabstand von weniger als 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sollte der Vorgartenbereich zum öffentlichen Straßenraum nicht eingezäunt werden. Stehen Gebäude gruppenweise zusammen, sollte ein gemeinsamer Eingangsplatzbereich mit Bepflanzung gestaltet werden.

Obstbäume

3.3.6 Auf den im Plan entsprechend gekennzeichneten Gartenflächen sind Baum- und Strauchpflanzungen mit Arten gem. Pflanzenlisten 1 und 2 festgesetzt. (Alternativ sind im Einzelfall Obstbaumpflanzungen möglich)



### 3.4.0 FESTSETZUNGEN ZU DEN PFLANZENARTEN UND PFLANZENGRÖßEN

Für die vorgeschriebenen Pflanzungen sind folgende Gehölzarten und -größen zulässig:

Liste 1: Bäume

Mindestgröße: H 3xv StU 12-14 cm (im privaten Bereich 10-12 cm) Obstgehölze als H

Heimische Obstgehölze sowie

Acer campestre (Feldahorn)	Alnus glutinosa (Roterle)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Betula pendula (Sandbirke)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Fraxinus excelsior
Populus tremula (Zitterpappel)	Populus alba
Prunus avium (Wildkirsche)	Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Ulmus minor (Ulme)

Liste 2: Sträucher

Mindestgröße: Str. 2xv 60 - 100

Cornus sanguinea (Hartriegel)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Corylus avellana (Hasel)	Crataegus oxyacantha (Weißd.)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Euonymus europaeus (Pfaffenhüt.)**
Ligustrum vulgare (Liguster)*	Lonicera xylosteum (Heckenk.)
Prunus spinosa (Schlehe)	Prunus padus (Traubenkirsche)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa rubiginosa (Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)	Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa multiflora (Vielbl. Rose)	Salix caprea (Kätzchenweide auch als Baum)
Sambucus nigra (Holunder)	

Viburnum lantana (Woll. Schneeball)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball) \*

\* giftig

\*\* stark giftig lt. Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (MABl Nr. 21/1976)

Nicht zulässig ist die Pflanzung von landschaftsfremden buntlaubigen und exotischen Züchtungen sowie von säulenförmigen, farbgezüchteten Koniferen und von Koniferenhecken.



### 3.4.1 FREIFLÄCHENPLANE

Im Bauantrag ist die vorgesehene Eingrünung (mit Angabe der vorgesehenen Arten) im Maßstab 1 : 100 darzustellen.

Wenn von den Festsetzungen abgewichen werden soll, ist ein gesonderter Eingrünungsplan beizufügen.

Im Eingrünungsplan müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Lage und Größe der Grünflächen
- Strauch- und Baumarten
- Pflanzgrößen und Pflanzenzahl (bzw. Pflanzdichte)
- Art und Höhe der Einfriedung
- Kosten der Begrünungsmaßnahmen

#### Hinweise und Empfehlungen

##### Gestaltung

Für den Gesamteindruck einer Siedlung sind vor allem Bäume von Bedeutung. Bäume bilden auch das Gerüst der Gartengestaltung.

Durch ergänzende Strauchpflanzungen wird der Garten weiter gegliedert, können "Gartenräume" geschaffen, unterschiedliche Nutzungen abgegrenzt werden.

Bäume und Sträucher gehören zusammen. Einzelne in die Fläche gestellt, zerstören sie den Raumeindruck.

Einhjährige Blumen und Stauden sind wichtige Ergänzungen, können jedoch allein keine Raumwirkung erzielen.

Besonders gut kommen sie meist vor dem ruhigen Hintergrund von Gehölzen zur Wirkung.

Buntlaubige Gehölze sind fast immer ungeeignete Partner von Stauden. Wenn alles bunt ist, dann wirkt es oft zu unruhig.

Gerade im ländlichen Bereich stellen Obstgehölze (Halb- und Hochstamm, keine Spindelbüsche u.a.) oft die bestmögliche Eingrünung dar.

Eine Obstwiese braucht auch keine Ergänzung durch Sträucher.

##### Pflanzenwahl

Die Pflanzenlisten enthalten heimische Arten. Sie fügen sich immer in unsere Landschaft ein und sollten (auch ohne entsprechende Festsetzung) bevorzugt werden.

Sie eignen sich vor allem für Sichtschutz- und Hintergrundpflanzungen.

Daneben gibt es für die private Gartengestaltung eine Vielzahl von geeigneten Blütensträuchern in verschiedensten Größen.

Bitte bedenken Sie bei der Auswahl, daß Trauer- und Säulenformen sowie buntlaubige Arten meist Einzelwesen sind, die sich optisch schlecht einfügen.

Arten, die durch aufwendige Pflege erhalten werden müssen, sind entsprechend schlecht an die hiesigen Umweltbedingungen angepaßt und deshalb oft auch ökologisch bedenklich.

##### Wege und Zufahrten

Zu breite, geradlinige Wege und Zufahrten können einen Garten gestalterisch zerstören.

Ausbaubreite und Linienführung sollten der Funktion der Wege entsprechen. Der Weg soll sich einfügen, nicht beherrschen.

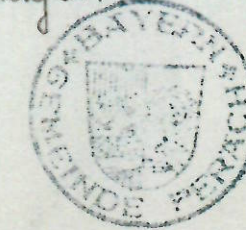
Ein wichtiges Gestaltungsmittel sind dabei auch die

##### Beläge

Für Stellplätze, Zufahrten usw. sind vor allem die wasser-

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 30.10.90 bis 30.11.90 in der Gde.Kanzlei Perach u. VG-Geschäftsstelle öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 22.10.90 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.



Perach den 26.11.90

*Y. Kimmell*  
Bürgermeister

Die Gemeinde Perach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.11.90 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Perach den 10.12.90

*Y. Kimmell*  
Bürgermeister

Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 26.03.1991 - Az. 71 - genehmigt.



Perach, 02.04.1991

*Y. Kimmell*  
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25.04.1991 gem. § 6 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.



Perach den 26.04.91

*Y. Kimmell*  
Bürgermeister



gebundene Bauweise, ggf. Rasenpflaster oder Pflaster gut geeignet, da sich diese Beläge gut in die Umgebung einfügen und gleichzeitig die Wasserversickerung ermöglichen. Auffällige Beläge oder Muster mit sehr starken Farbkontrasten zerstören oft die Einheit.

Planfertiger (Grünordnung): Dipl. Ing. Dieter Löschner  
Landschaftsarchitekt  
Hans-Carossa-Str. 16 a  
8262 Altötting

gefertigt: Altötting, den 18.07.90



## HINWEISE

### 1.0 KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

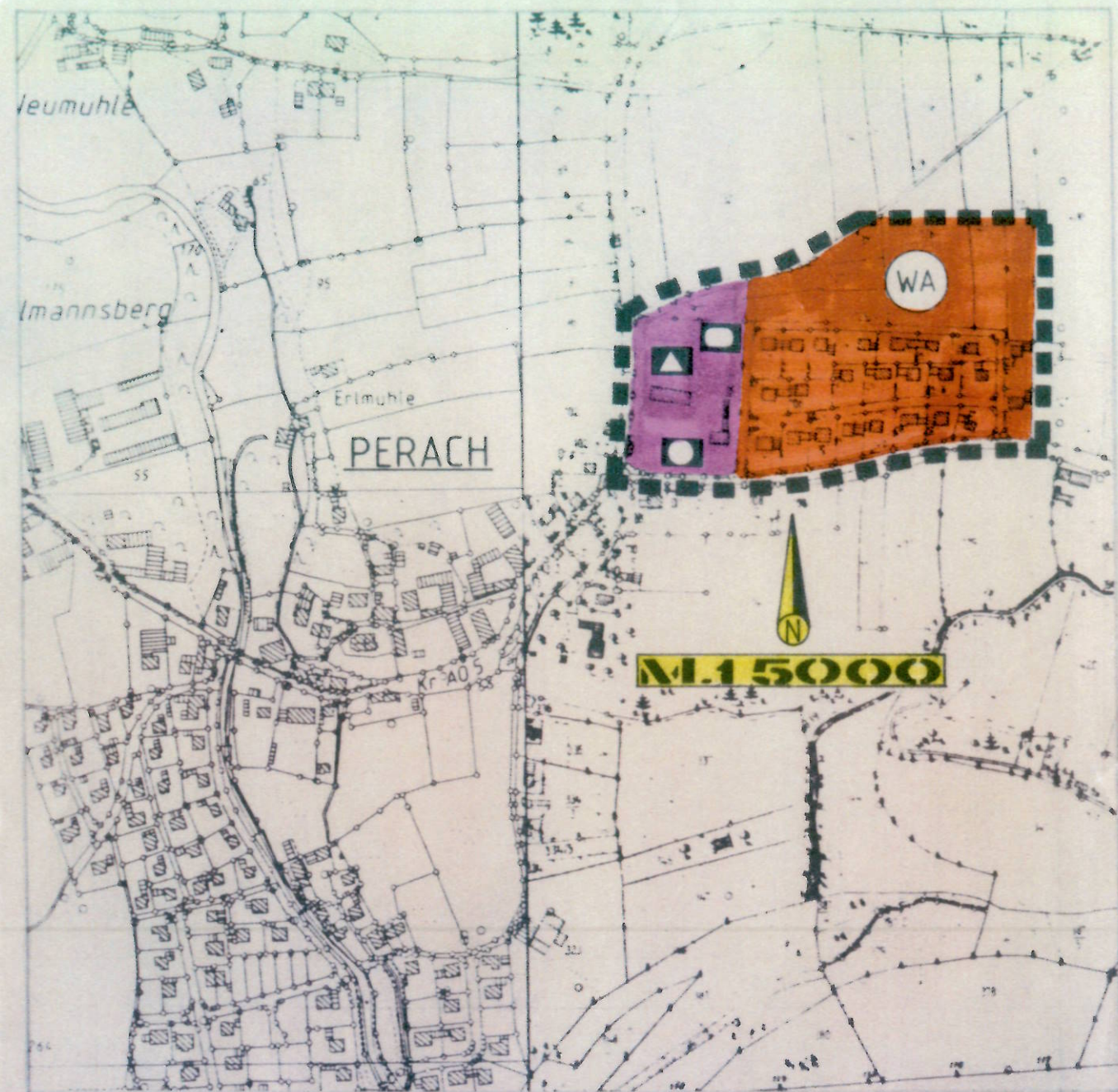
1		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
2		bestehendes Wohngebäude
3		bestehendes Nebengebäude
4		Beschreibung mit Ober- und Unterkante
5		abgemerkter Weg
6		Flurstücksnummern
7		Freileitungsmast
8		Höhenschichtlinien

### 2.0 SONSTIGE HINWEISE UND PLANZEICHEN

Gestaltung	Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit §12 BayBO nicht verunstaltend wirken, der ortsüblichen Bauweise entsprechen und sich in das vorhandene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.
Bewegliche Abfalltonnen und Müllbehälter	Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter sind auf vor Einsicht geschützten Flächen des Grundstückes oder als Wand-einbaubehälter auszuführen. Der Nachweis ist im Zuge der Baueingabe zu erbringen.

Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung neu zu vermessen.

Parzellen-Nummerierung



## BEBAUUNGSPLAN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 7 ERWEITERUNG - GOETHESTR. NORD

GEMEINDE PERACH  
LANDKREIS ALTÖTTING  
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

GRÜNPLANUNG: Dipl. Ing. Dieter Löschner

MASSTAB:

1:10000

VERWALTUNGSGEM. REISCHACH  
EGGENFELDENERSTR. 9  
8261 REISCHACH

BEILAGE BEGRÜNDUNG

entw		CHRISTA
gez		"
gepr		"

REISCHACH, DEN 27.11.1990